

FC Energie Cottbus e. V.

Beitragsordnung

Auf der Grundlage von §7, Ziffer2, der Satzung de FC Energie Cottbus e.V. hat die Mitgliederversammlung am 29.04.2003 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

(1) Beiträge

Derzeit beträgt der jährlich im Voraus zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

Kinder (bis 14 Jahre)	12,00 €
Jugendliche (15 – 18 Jahre).....	18,00 €
Auszubildende, Schüler, Studenten (ab 18 Jahre).....	36,00 €
Zivildienstleistende, Grundwehrdienstleistende	36,00 €
Schwerbeschädigte, Rentner	36,00 €
Erwachsene	66,00 €

(2) Ermäßigungen

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für Erwachsene festgesetzte Beitrag zu entrichten.

(3) Mitgliedsbeitrag im Beitragsjahr

Mitglieder, die erst im laufenden Kalenderjahr dem Verein beitreten, zahlen den ersten Jahresbeitrag nur anteilig nach Anzahl der Monate. Der Monatsbeitrag errechnet sich aus 1/12 des Jahresbeitrages.

(4) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(5) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 10% eines vollen Jahresbeitrages. Sie wird zusammen mit der ersten Beitragszahlung fällig.

(6) Zahlweise

Die Beiträge sind zum 1. April eines Kalenderjahres fällig.

Die Zahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug auf das Konto des FC Energie. Bei Änderung der Bankverbindung des Mitgliedes ist der Verein rechtzeitig zu informieren.

Bei Kindern und Jugendliche, die in einer Sportgruppe des Vereins trainieren, wird der Beitrag vom Übungsleiter kassiert.

(7) Mahnungen

Stufe 1: Zahlungserinnerung 2 Wochen nach Fälligkeit

Stufe 2: Mahngebühr mit Fristsetzung (4 Wochen nach Fälligkeit)

Stufe 3: Mahnung mit Fristsetzung und Androhung eines Ausschlussverfahrens lt. §8, Ziffer 4, Buchstabe d der Satzung des Vereins per Einschreiben
Gebühr: 10,00€

Sofern Rückbuchungsgebühren für den Verein entstanden sind, werden diese den Gebühren hinzugerechnet.

(8) Verlust des Mitgliedsausweises

Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird auf Antrag des Mitgliedes ein neuer Ausweis gegen Erstattung der Kosten erstellt. Der Verlust ist unverzüglich zu melden.

(9) Gültigkeit

Änderungen bzw. eine Neufassung der Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.